S 12 RJ 601/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 601/97
Datum	09.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 587/98
Datum	06.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.09.1998 aufgehoben. Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 29.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.1997 verurteilt, die Zeiten vom 28.01.1953 bis 29.05.1954 und vom 01.06.1954 bis 04.11.1981 entsprechend den Bescheinigungen Nr 3663 und 340 sowie der Adeverinta vom 19.07.1999 bei der Rente der KlÃ¤gerin als nachgewiesen zu berÃ¼cksichtigen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, in welchem Umfang in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten der KlÃ¤gerin nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Rentenberechnung zu berÃ¼cksichtigen sind.

Die am 1937 geborene KlÃ¤gerin ist im Dezember 1981 aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt; sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises A. Am 31.07.1996 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung

von Rente wegen Berufs- bzw ErwerbsunfÃ¤higkeit. Sie hat dabei angegeben, dass sie in RumÃ¤nien Ã¼berwiegend als StraÃenbauarbeiterin, Schlosserhelferin und Monteurin beschÃ¤ftigt war, und dazu die Bescheinigung (Adeverinta) Nr 2729 vom 20.08.1991 der "Sektion NationalstraÃen" in Timisoara sowie eine weitere Bescheinigung Nr 7556 vom 15.10.1991, ausgestellt von der Handelgesellschaft G. in Timisoara, vorgelegt. Die Bescheinigung Nr 2729 betrifft den Zeitraum vom 28.01.1953 bis 29.05.1954: Die KlÃ¤gerin habe in dieser Zeit keinen unbezahlten Urlaub gehabt und keine Krankenhilfe in Anspruch genommen; sie habe auch nicht unentschuldigt gefehlt. Die Bescheinigung Nr 7556 bestÃ¤tigt fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.1954 bis 04.11.1981 pauschal einen Krankenurlaub von 155 Tagen (nÃ¤mlich 112 Tage Mutterschaftsurlaub und 43 Tage Krankenurlaub fÃ¼r die Pflege eines kranken Kindes); die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge seien vom Lohn einbehalten worden mit Ausnahme der 155 Tage Krankenurlaub. Mit Bescheid vom 29.11.1996 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 01.09.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (in HÃ¶he von monatlich DM 1.404,49) und rechnete dabei die Entgeltpunkte fÃ¼r die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Zeiten nur zu 5/6 an. Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 27.12.1996 Widerspruch und machte geltend, dass sie mit Ausnahme der bestÃ¤tigten 155 Tage keinen unbezahlten Urlaub gehabt habe und auch sonst an ihren Arbeitsstellen nicht unentschuldigt gefehlt habe. Als Ergebnis ihrer weiteren BemÃ¼hungen um Arbeitsnachweise aus RumÃ¤nien legte sie die Bescheinigungen Nr 3663 vom 23.09.1996, ausgestellt vom StraÃenbau-Unternehmen in Temeschburg, und Nr 340 vom 27.09.1996, ausgestellt von der Handelsgesellschaft G. in Temeschburg, vor. Darin sind, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren und Monaten, die tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitstage, Urlaubstage, Krankheitstage und unbezahlte Urlaubstage (Freistellungen) sowie unentschuldigte Fehltage vermerkt. In Abweichung von den frÃ¼heren Bescheinigungen sind nun fÃ¼r die Jahre 1970 bis 1980 weitere Fehlzeiten fÃ¼r Krankheiten (21 Tage) und unbezahlten Urlaub (14 Tage) aufgefÃ¼hrt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 15.07.1997 zurÃ¼ck. Die vorgelegten Bescheinigungen lieÃen Zweifel offen, ob von den Arbeitgebern alle Unterbrechungen der BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse dokumentiert worden seien und ob die noch vorhandenen Personalunterlagen als lÃ¼ckenlos angesehen werden kÃ¶nnten.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 18.07.1997 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben und die Auffassung vertreten, sie habe mit den vorgelegten Bescheinigungen den geforderten Nachweis erbracht; eine KÃ¼rzung der Entgeltpunkte sei nicht gerechtfertigt. Mit Urteil vom 09.09.1998 hat das Sozialgericht die â auf ungekÃ¼rzte Anrechnung der vom 28.01.1953 bis 04.11.1981 in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten gerichtete â Klage abgewiesen. Der Nachweis fÃ¼r ununterbrochene Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten sei durch die vorgelegten Adeverintas nicht erbracht. Es bestÃ¼nden vielmehr grundsÃ¤tzliche und konkrete Zweifel an der Richtigkeit der in RumÃ¤nien ausgestellten Bescheinigungen. Insbesondere sei fraglich, ob die von der KlÃ¤gerin der Form nach vorgefertigten Bescheinigungen in RumÃ¤nien inhaltlich auf ihre Richtigkeit Ã¼berprÃ¼ft worden seien. Zweifelhaft erschienen auch die Eintragungen fÃ¼r die Zeit des Mutterschaftsurlaubs, der nicht mit den regulÃ¤ren Mutterschutzvorschriften Ã¼bereinstimme. Erhebliche Bedenken gegen

die Richtigkeit der Bescheinigungen ergÃ¤ben sich ferner aus der Vorgehensweise der KlÃ¤gerin, die Eintragungen in ein selbst erstelltes Schema vorzunehmen und dieses zur BestÃ¤tigung nach RumÃ¤nien zu schicken; dabei seien von ihrem BevollmÃ¤chtigten auch handschriftliche Ãnderungen vorgenommen worden. Auch wenn es sich bei den im Einzelnen aufgezeigten Unstimmigkeiten um "Kleinigkeiten" handele, machten diese doch deutlich, dass Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bescheinigungen angebracht seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 28.10.1998 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Diese verlangt weiterhin die ungekÃ¼rzte Anrechnung der rumÃ¤nischen Versicherungszeiten mit Ausnahme der 112 Tage Mutterschaftsurlaub und der bestÃ¤tigten 43 Fehltage fÃ¼r die Pflege ihres Kindes. Die beanstandete Vorgehensweise zur Erlangung der Adeverintas sei ihr sowohl beim Sozialgericht NÃ¼rnberg als auch von einem Rentenberater empfohlen worden. Die Beklagte verweist weiterhin auf die ungewÃ¶hnliche Vorgehensweise der KlÃ¤gerin, die ihrem frÃ¼heren Arbeitgeber in RumÃ¤nien eine vorgefertigte Adeverinta zur BestÃ¤tigung vorgelegt habe. Es sei deutlich geworden, dass rumÃ¤nische Stellen groÃzÃ¼gig bereit seien, entsprechend dem Verlangen der Versicherten BestÃ¤tigungen abzugeben. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06.12.2001 hat die KlÃ¤gerin die Kopie einer weiteren Adeverinta der Firma G. vom 19.07.1999 (Nr 715) Ã¼bergeben. Darin wird fÃ¼r die Zeit vom 01.06.1954 bis 04.11.1981 erneut bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin als Montiererin beschÃ¤ftigt war; in der Adeverinta Nr 340 aus dem Jahre 1996 seien aus Versehen die 18 Urlaubstage fÃ¼r das Jahr 1955 nicht vermerkt worden, was nachtrÃ¤glich zu berichtigen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.09.1998 aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 29.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.1997 zu verurteilen, die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 28.01.1953 bis 29.05.1954 und 01.06.1954 bis 04.11.1981 entsprechend den vorgelegten rumÃ¤nischen Bescheinigungen als nachgewiesene Beitragszeiten bei der Berechnung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zu berÃ¼cksichtigten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin erweist sich als begrÃ¼ndet. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Beitragszeit von 1953 bis 1981 ist entgegen der Auffassung der Beklagten als nachgewiesen anzusehen und daher bei der Berechnung der Rente

mit den vollen Tabellenwerten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen. Der Nachweis einer Beitragszeit im Sinne des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten auch â im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt. Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechung zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines nichtdeutschen VersicherungstrÃ¤gers wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind in der Regel geeignet, den vollen Nachweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Dies gilt nach Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgeblichen Adeverintas Nr 3663 vom 23.09.1996 und Nr 340 vom 27.09.1996 iVm der Bescheinigung Nr 715 vom 19.07.1999, in der vom rumÃ¤nischen Arbeitgeber darauf hingewiesen wurde, dass in der Adeverinta Nr 340 (Zusammenstellung der Fehltage) versehentlich die Eintragung der 18 Urlaubstage des Jahres 1955 in der Spalte fÃ¼r den Monat August unterblieben sei. Diese Bescheinigungen entsprechen noch den Anforderungen, die der Senat bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Insbesondere enthalten sie Aussagen Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum die Fehlzeiten der KlÃ¤gerin wegen Krankheit und Mutterschaft, Erholungsurlaubs und unbezahlten Urlaubs vermerkt. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an den wesentlichen Inhalten dieser Bescheinigungen besteht fÃ¼r den Senat nicht; es finden sich auch keine Hinweise darauf, dass die Bescheinigungen zu Gunsten der KlÃ¤gerin gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnten. Der Senat hat auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der korrigierenden Bescheinigung Nr 715, zumal in der Adeverinta Nr 340 vom 27.09.1996 â ungeachtet der fehlenden Einzelangabe Ã¼ber den oder die Monate, in dem bzw denen der zustehende Erholungsurlaub genommen wurde â in der Spalte "Total Zile" (= Gesamttage) die Zahl der im Jahre 1955 genommenen Urlaubstage bereits mit "18" bestÃ¤tigt war. Im Ergebnis teilt der Senat auch nicht die Bedenken, die das SG bezÃ¼glich der ZuverlÃ¤ssigkeit der rumÃ¤nischen Arbeitsbescheinigungen aus der "ungewÃ¶hnlichen" Verteilung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs (mit Beginn nur wenige Tage vor der Geburt des Kindes der KlÃ¤gerin am 07.09.1968) abgeleitet hat. In der Tat muss dem unbefangenen Betrachter auffallen, dass die KlÃ¤gerin offenbar bis kurz vor der Niederkunft gearbeitet und fÃ¼r die auch nach rumÃ¤nischem Recht vorgesehene Schutzphase vor der Geburt lediglich einen Tag Schwangerschaftsurlaub und 6 Tage ihres regulÃ¤ren Urlaubs in Anspruch

genommen hat. Nach dem vom LSG Baden-WÃ¼rttemberg in der Streitsache L 9 RJ 2551/98 beim Institut fÃ¼r Ostrecht MÃ¼nchen e.V. eingeholten Rechtsgutachten vom 15.12.1999 hatten schwangere Frauen bereits nach der Erstfassung des Arbeitsgesetzbuches vom 08.06.1950 Anspruch auf Urlaub mit einer Dauer vom 35 Tagen vor der Geburt und 45 Tage nach der Geburt. Durch Dekret Nr 369 vom 24.07.1956 ist Art 89 des Arbeitsgesetzbuchs (betreffend die GewÃ¤hrung von Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub) dahin geÃ¤ndert worden, dass der Urlaub auf 52 Tage vor der Geburt und 60 Tage nach der Geburt (insgesamt 112 Tage) verlÃ¤ngert wurde. Diese 112 Tage wurden der KlÃ¤gerin nach dem Inhalt der Adeverinta Nr 340 offensichtlich in den Monaten August (1 Tag), September (25), Oktober (27), November/Dezember (je 26) und Januar (7 von 10 bescheinigten Krankheitstagen) gutgeschrieben. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die durch Ministerratsbeschluss Nr 880 vom 20.08.1965 eingefÃ¼hrte Regelung, dass der Schwangerschafts- und der Mutterschaftsurlaub untereinander "auszugleichen" sind. Das bedeutet, dass nicht nur bei einer FrÃ¼hgeburt, sondern auch bei jedem Fall verspÃ¤teter Inanspruchnahme des Schwangerschaftsurlaubs der Mutterschaftsurlaub entsprechend verlÃ¤ngert wurde. Es erscheint deshalb gut vorstellbar, dass schwangere Frauen dazu neigten, die vorgeburtliche Schutzfrist zu Gunsten der MÃ¶glichkeit zu verkÃ¼rzen, sich nach der Niederkunft (unbelastet vom Zwang, durch Arbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen) entsprechend lÃ¤ngere Zeit der Betreuung ihrer neugeborenen Kinder zu widmen.

Der Beklagten ist zuzugeben, dass die Bescheinigungen Nr 3663 und Nr 340 auf ungewÃ¶hnliche Art und Weise zustandegekommen und nach Deutschland zurÃ¼ckgelangt sind. Auch wenn der Bruder der KlÃ¤gerin hier Vorgaben aus Ã¤lteren Arbeitsbescheinigungen gemacht hat, ist fÃ¼r den Senat doch nicht der Eindruck entstanden, dass er dem rumÃ¤nischen Arbeitgeber in wesentlichen Punkten unzutreffende Angaben zur BestÃ¤tigung vorlegen wollte. Soweit der BevollmÃ¤chtigte, mÃ¶glicherweise in Verkennung strafrechtlicher TatbestÃ¤nde, die Adeverinta Nr 340 fÃ¼r das Jahr 1955 handschriftlich (um die Zahl "18" in der Spalte August) ergÃ¤nzt hat, ist diese Eintragung durch die spÃ¤ter vorgelegte Bescheinigung Nr 715 vom 19.07.1999 inhaltlich bestÃ¤tigt worden. Im Ãbrigen war es nicht ungewÃ¶hnlich (sondern bei Ã¤lteren Bescheinigungen rumÃ¤nischer Arbeitgeber, als es auch nach der VerwaltungsÃ¼bung der Beklagten auf detaillierte Angaben Ã¼ber kÃ¼rzere Fehlzeiten nicht ankam, immer wieder zu beobachten), dass einzelne Fehltage wegen Krankheit und unbezahlten Urlaubs, hier insbesondere fÃ¼r die Zeit von 1970 bis 1980 in der pauschal gehaltenen Adeverinta Nr 7556 vom 15.10.1991, nicht gesondert ausgewiesen wurden. Dem SG ist darin zuzustimmen, dass es sich bei den Abweichungen insgesamt um "Kleinigkeiten" handelt, wie sie bei Bescheinigungen mit so umfangreichen Einzelangaben nahezu unvermeidlich sind. Die vom SG zu Recht registrierten "Ungereimtheiten" beeintrÃ¤chtigen daher den Beweiswert der Adeverintas Nr 3663 und 340 in ihrem Kern nicht. Diese Arbeitsbescheinigungen erfÃ¼llen vielmehr insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der darin bestÃ¤tigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Ãberzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin war deshalb das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg aufzuheben und die Beklagte unter

AbÃ¤nderung der streitbefangenen Verwaltungsentscheidungen zu verpflichten, die von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Beitragszeit (die sich nicht auf die Monate September bis Dezember 1968 erstreckt) bei der Berechnung der Rente als nachgewiesen zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten, Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024